



Kegelsportverein Stromberg e.V.



Satzung des Kegelsportvereins Stromberg e.V. (KSV Stromberg)

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 13. Dezember 1982 in Bendorf-Stromberg gegründete Sportverein führt den Namen: Kegelsportverein Stromberg (KSV Stromberg)

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland (SBR) e.V., des Landesfachverbandes (LFV) Rheinland-Pfalz „Kegeln“ e.V. und des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes (DKB) e.V.

Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

Der Verein hat seinen Sitz in Bendorf-Stromberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

2. Der Verein hat den Zweck, den Kegelsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
3. Der Verein verfolgt durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Spiel und Sport ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - Durchführung von Trainingsstunden unter Leitung eines Übungsleiters,
 - Teilnahme an den Ligenspielen,
 - Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
 - Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben zudem einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB. Einzelheiten regelt der Vorstand.

6. Der Verein darf auch andere Sportarten betreiben.



7. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
8. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene aller Geschlechter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.
3. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
4. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 79 BGB.
5. Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Rückgabe vereinseigener Sportkleidung sowie Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfüllen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Aufforderung,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,



- wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, sowie Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt bei der Vollversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder. In den Abteilungsversammlungen können Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres abstimmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlungen
- der Vorstand



§ 8

Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - Der Vorstand beschließt
 - ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzende des Vorstandes beantragt hat.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand 14 Tage im Voraus, und zwar durch schriftliche Benachrichtigung.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (ausgenommen: Absatz 2 des § 4). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte vor Eintritt in die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.



10. Dies gilt nicht für Änderungen des Vorstandes, Beitragsänderungen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Diese können dann nur in einer gesonderten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
11. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
12. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Die Wahl des Vorstandes.
 - Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung des gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge sowie Trainingsgebühren.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Präsident
 - Vorsitzender
 - 1. Geschäftsführer
 - 2. Geschäftsführer
 - Kassenwart
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Bahn- und Gebäudewart
 - Medienwart
 - Sponsoring



- Gastronomieleiter
 - Abteilungsleitern
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes können in einem Block gewählt werden.
 3. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied des Vorstandes eine Stimme.
 4. Der Verein wird gemäß § 26 BGB von folgenden Mitgliedern des Vorstandes, im Folgenden auch geschäftsführender Vorstand genannt, gerichtlich und außergerichtlich vertreten:
 - Präsident
 - Vorsitzender
 - 1. Geschäftsführer
 - 2. Geschäftsführer
 - Kassenwart
 - Sportwart

Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins im Rahmen der Satzung.

Er ist verpflichtet, die verfügbaren und erwirtschafteten Gelder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Vereinszwecken zu verwenden.

6. Geldausgaben bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

Regelmäßig wiederkehrende Beträge (z.B. Versicherungen, Beiträge zu Verbänden und Institutionen, Betriebs- und Unterhaltskosten der gepachteten Kegelsporthalle, Reparaturkosten, Wareneinkauf) werden ohne weitere Zustimmung zur Sicherstellung des Betriebes der Kegelsporthalle durch den Kassenwart gezahlt.

7. Dem Vorstand obliegt die Umsetzung der Beschlüsse aus Mitgliederversammlungen.

8. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden übernimmt der 1. Geschäftsführer die Aufgaben. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.



10. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
11. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
12. Neben den hier genannten Aufgaben werden weitere Aufgaben und ihre Verteilung an die Vorstandsmitglieder in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Sportbetrieb

1. Die generelle, ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs obliegt dem Sportwart.
2. Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Sport- und Spielbetriebs innerhalb ihrer Abteilung.
3. Die Mannschaftsführer sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Sport- und Spielbetriebes innerhalb ihrer Mannschaften.
4. Die Mannschaftsführer werden jährlich vom Abteilungsleiter festgelegt.
5. Mannschaftsführer sind in ihren Aufgabenbereichen selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis der Abteilungsleiter und des Sportwartes.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch den Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, Stellvertreter oder Mitarbeiter geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden.

§ 12 Protokolle

1. Vor jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer vom Vorstand bestimmt.



2. Protokolle sind über jede Versammlung (Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes) zu führen.
3. Alle Protokolle werden von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter oder dessen Vertreter unterzeichnet.

§ 13 Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung regelt die erweiterte Aufgabenverteilung des Vorstandes.
2. Abgesehen von den Aufgaben, die in der Vereinssatzung festgehalten werden, kann der Vorstand, durch einfache Stimmmehrheit, die Geschäftsordnung ändern.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

1. Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Verfügung.
2. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen des Vorstandes und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Bei Überarbeitung der gesamten Satzung ist sowohl die vorherige „alte“ Satzung wie auch die geänderte „neue“ Satzung der Einladung beizufügen.
3. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Vereinsvermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden



§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bendorf.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein bearbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30. März 2023 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.



Ort, Datum

Unterschrift Präsident

Ort, Datum

Unterschrift Vorsitzender

Ort, Datum

Unterschrift 1. Geschäftsführer

Ort, Datum

Unterschrift 2. Geschäftsführer

Ort, Datum

Unterschrift Kassenwart

Ort, Datum

Unterschrift Sportwart